

Geschäftsordnung der Blutkommission

Rechtsgrundlage

§ 1. (1) Die Blutkommission hat ihre Rechtsgrundlage im § 8 des Bundesministerengesetzes, BGBl. Nr. 76/1986, idgF, und im § 1 der Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Errichtung einer Blutkommission (BKVO), BGBl. II Nr. 41/2017.

(2) Die Blutkommission (im Folgenden: Kommission) ist beratendes Organ des für das Gesundheitswesen zuständigen Mitglieds der Bundesregierung.

Geschäftsstelle

§ 2. (1) Die Führung der operativen Geschäfte der Kommission obliegt – sofern nicht das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen gemäß § 1 Abs. 5 der BKVO damit beauftragt wurde – der gemäß Geschäftseinteilung zuständigen Abteilung des für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesministeriums (im Folgenden: Geschäftsstelle).

(2) Die Geschäftsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sicherstellung der Einhaltung der Geschäftsordnung,
2. Vorbereitung und Einberufung der Sitzungen sowie Sicherstellung der Information der Mitglieder,
3. Überwachung der Einhaltung des Arbeitsprogrammes,
4. gegebenenfalls Veröffentlichung der Sitzungsprotokolle, Empfehlungen und Stellungnahmen der Kommission auf der Homepage des Ressorts, und
5. Protokollführung.

(3) Die Übermittlung sämtlicher gemäß dieser Geschäftsordnung vorgesehenen Schriftstücke kann auch auf elektronischem Weg erfolgen.

Sitzungen

§ 3. (1) Die Kommission ist von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einzuberufen. Darüber hinaus kann die Kommission von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden bei Bedarf jederzeit einberufen werden. Auf Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder ist die Kommission binnen vier Wochen einzuberufen.

(2) Die Einberufung der Sitzung der Kommission hat spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin an die Mitglieder unter Angabe von Tag, Zeit und Ort der Sitzung zu erfolgen.

(3) Gleichzeitig mit der Einberufung der Kommission sind den Mitgliedern die vorläufige Tagesordnung und die Beratungsunterlagen zu übermitteln.

(4) Alle für die Behandlung in der Kommission bestimmten Anträge sind spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin bei der Geschäftsstelle einzubringen. Nach Einlangen der Anträge ist die endgültige Tagesordnung samt allfälliger ergänzender Unterlagen zu den Beratungsgegenständen den Mitgliedern zu übermitteln.

(5) Später einlangende Anträge können in die bereits festgelegte Tagesordnung Aufnahme finden, wenn die/der Vorsitzende entscheidet, dass die Dringlichkeit der Angelegenheit dies rechtfertigt. Derartige Anträge samt ihren Beratungsunterlagen sind den Mitgliedern tunlichst vor der Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

(6) Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich.

(7) Ein Termin für die nächste Sitzung hat nach Möglichkeit noch während der laufenden Sitzung vereinbart zu werden.

Beratungen, Beschlussfassung

§ 4. (1) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder oder deren Ersatzmitglieder anwesend sind.

(2) Ist zu Beginn der Sitzung weniger als die Hälfte der Mitglieder oder deren Ersatzmitglieder anwesend, ist die Kommission nach Ablauf von 15 Minuten unabhängig von der Zahl der anwesenden Personen beschlussfähig.

(3) Die Beschlussfassung hat nach Möglichkeit im Konsens zu erfolgen, ansonsten mit Stimmenmehrheit. Die Auffassungen der in der Minderheit gebliebenen Mitglieder oder Ersatzmitglieder sind auf deren Verlangen zu protokollieren. Stimmenthaltungen sind zulässig.

(4) Bei unmittelbarer Befangenheit haben sich die Mitglieder/Ersatzmitglieder der Stimmabgabe zu enthalten.

(5) Die/Der Vorsitzende hat die Sitzung zu eröffnen und zu schließen sowie die Beratungen und Abstimmungen zu leiten. Zu Beginn der Sitzung hat die Kommission die Tagesordnung bzw. Änderungen dieser zu beschließen.

(6) Bei Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch die/den Vorsitzenden sind Stimmenthaltungen nicht zu berücksichtigen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

(7) In dringenden Fällen können Beschlüsse auch im Umlaufweg (elektronisch) oder im Wege einer Telefonkonferenz gefasst werden.

Arbeitsgruppen, Sachverständige, sonstige Auskunftspersonen

§ 5. (1) Die Kommission kann permanente oder temporäre Arbeitsgruppen bilden; dabei ist für jede Arbeitsgruppe ein Mitglied der Kommission zur Vorsitzenden/zum Vorsitzenden zu bestellen, die/der die Arbeitsergebnisse an die Kommission zu berichten hat.

(2) Dabei ist Folgendes festzulegen:

- Mitglieder der Arbeitsgruppe,
- Zielsetzung der Arbeitsgruppe, und
- Zeitrahmen.

(3) Die Kommission kann mit Stimmenmehrheit der Mitglieder Sachverständige oder sonstige Auskunftspersonen beiziehen, deren Tätigkeit ehrenamtlich ist. Dies ist auch durch den Vorsitzenden möglich.

(4) Die Sachverständigen und sonstigen Auskunftspersonen können ihre Stellungnahmen nach Bedarf und Vereinbarung schriftlich oder mündlich abgeben und diese begründen. Ihre Teilnahme an der Sitzung der Kommission oder der Arbeitsgruppe ist auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt zu beschränken.

(5) Sachverständige und sonstige Auskunftspersonen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Ergebnisprotokoll

§ 6. (1) Über die Sitzungen der Kommission ist von der Geschäftsstelle ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Das Ergebnisprotokoll hat zu enthalten:

1. Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung sowie die Tagesordnung,
2. die Namen der Sitzungsteilnehmerinnen/Sitzungsteilnehmer,
3. Resümee der behandelten und besprochenen Tagesthemen einschließlich der einzelnen Präsentationen (in Form von PDF Beilagen), und
4. die Anträge und Beschlüsse samt Abstimmungsergebnissen, wobei die pro und contra Stimmen sowie die Stimmenthaltungen namentlich zu protokollieren sind, sowie jene Verhandlungsteile, deren Protokollierung von einem Mitglied/Ersatzmitglied oder von der/dem Vorsitzenden verlangt wird.

(2) Der Entwurf des Ergebnisprotokolls ist den Mitgliedern/Ersatzmitgliedern innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung der Sitzung zuzuleiten. Allenfalls beigezogenen Sachverständigen oder sonstigen Auskunftspersonen, die an der Sitzung teilgenommen haben, ist der entsprechende Protokollauszug zuzuleiten.

(3) Einwendungen gegen den Wortlaut des Ergebnisprotokolls sind der/dem Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen. Der Entwurf des Ergebnisprotokolls samt Einwendungen ist auf der nächsten Sitzung der Kommission zu behandeln und das endgültige Ergebnisprotokoll zu beschließen.

(4) Das endgültige Ergebnisprotokoll ist von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden und von der Geschäftsstelle zu unterschreiben. Es ist den Mitgliedern und gegebenenfalls den Sachverständigen und sonstigen Auskunftspersonen, jedoch nur hinsichtlich der sie betreffenden Auszüge, unverzüglich nach der Beschlussfassung zu übermitteln.

Geschäftsordnung

§ 7. (1) Die Geschäftsordnung ist von der Geschäftsstelle nach Genehmigung der Ressortleitung auf der Homepage des für das Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums zu veröffentlichen.

(2) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen eines Beschlusses der Kommission und der Genehmigung des für das Gesundheitswesen zuständigen Mitglieds der Bundesregierung.

(3) Die Geschäftsordnung sowie deren Änderungen treten mit dem Tag der Genehmigung in Kraft.

(4) Im Fall von Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die/der Vorsitzende.